



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0040-20-8
= RSS-E 47/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.7.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Siegfried Fleischacker Mag. Thomas Hajek KR Dr. Elisabeth Schörg Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzlberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungsnehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Leitungswasserschadens zur Schadennr. *(anonymisiert)* aus der Wohnhausversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Wohnhausversicherung für das Wohnhaus *(anonymisiert)* zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. In dieser Versicherung ist auch eine Leitungswasserschadenversicherung, Variante Premium enthalten, vereinbart sind die Bedingungen AWB, welche auszugsweise lauten:

Artikel 6

2. Der Versicherungsnehmer übernimmt ferner die Verpflichtung, in nicht benutzten und nicht beaufsichtigten Baulichkeiten die Wasserleitungsanlagen und sonstige wasserführende Anlagen abzusperren.“

Die Antragstellerin begehrt Deckung für den Leitungswasserschaden zur Schadenr. (*anonymisiert*):

In der Wohnung Top 10 wurde die Küchenarbeitsplatte durch aus dem Wasserhahn austretendes Wasser beschädigt. Die Wohnung war zum Schadenszeitpunkt nicht bewohnt, wurde aber nach Angaben der Antragstellerin regelmäßig begangen (durch Arbeiter, Reinigungspersonal und einen Immobilienmakler). Der Schaden am Inventar sei aufgrund einer Subsidiaritätsklausel für Sachschäden, die von der Vermieterin zu tragen sind, zu decken.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 27.2.2020 unter Berufung auf Artikel 6, Pkt. 2 der AWB ab. Die Wohnung sei im Schadenszeitpunkt leer gestanden und sei daher nicht benutzt worden, die Wasseranlage sei entgegen der vereinbarten Obliegenheit nicht abgesperrt gewesen.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 25.3.2020. Die Versicherungsbedingungen seien so zu verstehen, dass die Obliegenheit nur dann greife, wenn die Wohnung weder benutzt noch beaufsichtigt werde.

Die Antragsgegnerin nahm am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063), wobei Unklarheiten zu Lasten des Versicherers gehen. Zu berücksichtigen ist in allen Fällen der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (RS0008901).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann muss der vereinbarten Sicherheitsvorschrift der Sinn zugrunde gelegt werden, dass die Versicherungsnehmerin das Risiko von Leitungswasserschäden zu reduzieren hat, wenn die Leitungen mangels Benützung der Wohnung nicht verwendet werden und keine Beaufsichtigung der Wohnung sichergestellt ist. Aufgrund der Formulierung der Klausel ist jedoch unklar, ob für die Anwendbarkeit der Klausel beide Voraussetzungen („nicht benutzt“ bzw. „nicht beaufsichtigt“) kumulativ („und“) oder alternativ im Sinne von („oder“) vorliegen müssen. Diese Unklarheit ist der Antragsgegnerin im Sinne des § 915 ABGB anzulasten.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 3. Juli 2020